

Häufig gestellte Fragen...

zur Entwicklung und Verwendung von Qualifizierungsbausteinen (QB) nach BBiG
"FAQ" (frequently asked questions)

Stand: August 2012



Was sind Qualifizierungsbausteine?

Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

Wo finde ich Rechtsvorschriften zu Qualifizierungsbausteinen?

Grundlage für die Qualifizierungsbausteine sind die Abschnitte zur Berufsausbildungsvorbereitung im Berufsbildungsgesetz (§ 68 – § 70 BBiG) und in der Handwerksordnung (§ 42o – 42q HwO). Präzisiert werden diese Vorgaben durch die Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO)

Für welche Zielgruppe sind die Qualifizierungsbausteine gedacht?

Die Qualifizierungsbausteine werden in der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) eingesetzt. Gem. § 68 Abs. 1 BBiG richtet sich die BAV an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt.

Diese Zielgruppe wird häufig auch als "benachteiligte Jugendliche im engeren Sinne" bezeichnet. Maßnahmen der BAV dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§1 Abs. 2 BBiG). Die Vermittlung dieser Grundlage kann insbesondere durch Qualifizierungsbausteine erfolgen (§ 69 Abs.1 BBiG).

Können Qualifizierungsbausteine auf eine folgende Berufsausbildung angerechnet werden?

Grundsätzlich ja - im Rahmen der in § 8 (1) BBiG vorgesehenen Möglichkeit, auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden bei der zuständigen Stelle, die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Darüber hinaus besteht nach § 45(1) BBiG die Möglichkeit, Auszubildende vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Entsprechende Regelungen in der Handwerksordnung: § 27b(1) HwO, § 45(1) HwO.

Wie unterscheiden sich Qualifizierungsbausteine von Ausbildungsbausteinen?

Während mit Qualifizierungsbausteinen lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung noch nicht erwarten lässt, auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden sollen, richten sich Ausbildungsbausteine an ausbildungsfähige junge Menschen und zielen auf die Vermittlung der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit. Sie dauern meist 4 bis 6 Monate und decken alle Inhalte der jeweiligen Ausbildung ab. Qualifizierungsbausteine haben hingegen einen Umfang zwischen 140 und 420 Stunden und decken nur einen Teil der Ausbildung ab.

Wer kann Qualifizierungsbausteine anbieten?

Formell: Alle Anbieter von Berufsausbildungsvorbereitung (BAV).

Materiell: Alle außerschulischen Bildungsstätten, Betriebe und Schulen, die sicher stellen können, dass die von ihnen durchgeführte Qualifizierung den Anforderungen des § 68 BBiG Abs. 1 (Erfordernisse des Personenkreises entsprechen, sozialpädagogische Begleitung, Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit) genügt.

Aus welchen Berufen können Qualifizierungsbausteine entwickelt werden?

Qualifizierungsbausteine können aus anerkannten Ausbildungsberufen entwickelt werden. Dieses sind die nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung erlassenen Berufe sowie gleichwertige Berufsausbildungen, z.B. die bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens.

Können Qualifizierungsbausteine aus „66'er Berufen“ entwickelt werden?

Nein, Regelungen für die Berufsausbildung behinderter Menschen nach § 66 (1) BBiG oder § 42 m HwO können nicht Grundlage für die Bestätigung der zuständigen Stelle sein.

Hinweis: Meistens ist aber eine Zuordnung der Inhalte dieser Ausbildungsregelungen zu Tätigkeiten und Kenntnissen der Ausbildungsrahmenpläne anerkannter Ausbildungsberufe möglich. Auf diese sollte daher Bezug genommen werden.

Wo finde ich die aktuellen Ausbildungsordnungen?

BiBB: <http://www.bibb.de/de/26171.htm>

BA: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>

Tipp: Fundstellen der einzelnen Ausbildungsordnungen finden sich im BiBB-Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.

Praxishilfen zur Umsetzung von Ausbildungsordnungen gibt es beim BiBB unter:

<http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/seriesitem/id/2>

Können Qualifizierungsbausteine berufsfeldübergreifende (aus unterschiedlichen Ausbildungsordnungen) angelegt werden?

Ja, wenn sich die Inhalte eines QB auf identische Inhalte mehrerer Ausbildungsberufe beziehen, können auch mehrere Ausbildungsberufe Grundlage für einen QB sein und im Qualifizierungsbild angegeben werden.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

1. Die Inhalte lassen sich aus den Inhalten der ersten Stufe gestufter Ausbildungsberufe ableiten.
2. Die Inhalte sind identisch durch eine gemeinsame Grundbildung.
3. Mehrere Berufe haben die gleichen Inhalte, z.B. Kern- oder Grundqualifikationen

Welche Angaben muss das Qualifizierungsbild beinhalten?

Laut Formblatt "Qualifizierungsbild" der Anlage 1 (BAVBVO) sind in einem Qualifizierungsbild neben der Bezeichnung des QB aufzuführen:

1. der zugrunde liegende Ausbildungsberuf,
2. das Qualifizierungsziel,
3. die zu vermittelnden Tätigkeiten, unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Inhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung
4. die Dauer der Vermittlung,
5. die Art der Leistungsfeststellung.

Wie müssen die Angaben zu Fertigkeiten und Kenntnissen im Qualifizierungsbild dokumentiert werden?

Die teilweise komplexen Strukturen einzelner Ausbildungsordnungen machen deutlich, dass neben der Nummerierung auch die Inhalte der Ausbildungsordnungen detailliert wieder gegeben werden sollten. Alle an der Ausbildung Beteiligten können sich so auf einfache und anschauliche Weise ein Bild über die ausgeübten Tätigkeiten machen und direkt erkennen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden bzw. vermittelt wurden. Durch die vollständige Dokumentation der Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich in transparenter Weise Anhaltspunkte für die Zeit, um die die spätere Ausbildung ggf. verkürzt werden kann.

Hat die Bestätigung eines Qualifizierungsbausteins durch die zuständige Stelle bundesweite Gültigkeit?

Zwar beziehen sich die meisten Qualifizierungsbausteine auf bundesweit gültige Ausbildungsordnungen, doch legt die Formulierung des § 4 der BAVBVO nahe, dass jeder Anbieter sich von der zuständigen Stelle das Qualifizierungsbild bestätigen lassen muss.

Entstehen dem Anbieter Kosten für die Bestätigung eines Qualifizierungsbausteines?

Die Praxis der Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen wird von den zuständigen Stellen unterschiedlich gehandhabt, das schließt die Höhe und Gestaltung von Gebühren ein.

Darf ein Anbieter der zuständigen Stelle Qualifizierungsbausteine zur Bestätigung vorlegen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden?

Ja. Grundsätzlich muss sich ein Anbieter gemäß § 3 Abs. 2 BAVBVO für jeden Qualifizierungsbaustein das Qualifizierungsbild bestätigen lassen. Bei der Übernahme "fremder" QB, muss er sicher stellen, dass dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden (Wahrung des Urheberrechts).

Tipp:

Hinweis auf den Entwickler bzw. Urheber der QB. Bei der Bildung von Konsortien oder anderer kooperativer Formen der Zusammenarbeit darauf achten, dass Logos und Adressen auf dem Zeugnis bzw. der Teilnahmebestätigung und dem Qualifizierungsbild möglichst übereinstimmen.

Müssen auch die Beispiel-Bausteine wie die vom BIBB oder ZDH/ZWH entwickelten der zuständigen Stelle vor dem Einsatz zur Bestätigung vorgelegt werden?

Beispielbausteine wurden entwickelt, um die Einführung des neuen Instruments „Qualifizierungsbaustein“ zu unterstützen. Im Handwerk ist ihre Nutzung empfohlen. Sie sind zwar zentral erstellt, aber dadurch noch nicht bestätigt. Jeder Anbieter von BAV hat jedoch das Qualifizierungsbild von der zuständigen Stelle anerkennen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass keine Rechte Dritter (etwa Urheberrechte) verletzt werden. Möchte er Qualifizierungsbausteine einsetzen, die von anderen entwickelt wurden, so ist der Urheber der Qualifizierungsbausteine anzugeben.

Enthält die GPC-Datenbank alle bundesweit bestätigten Qualifizierungsbausteine?

Nein, unsere Datenbank enthält lediglich die dem GPC gemeldeten oder bekannt gewordenen Qualifizierungsbausteine.

Gibt es in der GPC-Datenbank spezielle Qualifizierungsbausteine für Reha-Teilnehmende?

Grundsätzlich ist das Instrument der Qualifizierungsbausteine für die Berufsausbildungsvorbereitung lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter Personen eingeführt worden. In unserer Datenbank gibt es die Möglichkeit, in der Rubrik "ergänzende Informationen" genauere Angaben über Entstehungskontext und Erfahrungen in der Umsetzung zu machen. Diese Möglichkeit wird jedoch wenig genutzt. Es ist also denkbar,

dass in der Datenbank Qualifizierungsbausteine enthalten sind, die in der Reha eingesetzt werden, ohne dass dieses aus der Eintragung ersichtlich wird.

Sind bestätigte Qualifizierungsbausteine dauerhaft gültig?

Nein, bestätigte Qualifizierungsbausteine sind so lange gültig, bis sie durch die Aufhebung oder die Überarbeitung der Ausbildungsordnung des zugrunde liegenden Ausbildungsberufes überholt sind.

Tipp:

Auf Veränderungen der Ausbildungsordnungen ist stets zu achten. Das BIBB erstellt jährlich eine Übersicht über Aktivitäten bzgl. neuer oder neu geordneter Ausbildungsordnungen:

<http://www.bibb.de/de/846.htm>

Wo finde ich die für einzelne Ausbildungsberufe zuständigen Stellen?

Die "zuständigen Stellen" stehen im "Verzeichnis der anerkannten (inkl. Verzeichnis der zuständigen Stellen)", das jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben wird:

<http://www.bibb.de/de/26171.htm>

Nach welchen Kriterien prüft die zuständige Stelle das Qualifizierungsbild?

Nach § 4 BAVBVO bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 BAVBVO

Was mache ich, wenn die zuständige Stelle die Bestätigung verweigert?

Versuchen Sie, die Ablehnungsgründe herauszufinden und zu beheben. Manchmal helfen auch Informationen zur Bestätigung nach BAVBVO bzw. das Vorbild anderer Stellen.

Dürfen bestätigte Qualifizierungsbilder anders strukturiert werden, als es in der Anlage 1 der BAVBVO (insb. in "4. Zu vermittelnde Tätigkeiten") vorgesehen ist?

Nein, Anlage 1 der BAVBVO ist verbindlich. Qualifizierungsbilder dokumentieren gemeinsam mit dem Zeugnis oder der Teilnahmebescheinigung, welche Qualifikationen der Teilnehmende in der BAV erworben hat. Die Vorgaben sollten daher in der angegebenen Reihenfolge eingehalten werden. Es ist jedoch unerheblich, in welcher Reihenfolge die einzelnen Tätigkeiten aufgelistet sind und wie die Vermittlung gestaltet wird. Die Angaben dienen zum Nachweis der erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Ist es sinnvoll, mehrere Qualifizierungsbausteine unterschiedlicher Berufe zu absolvieren?

Ja und Nein - Berufsausbildungsvorbereitung soll die Teilnehmenden an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (oder eine vergleichbare Berufsausbildung) heranführen. Der Vermittlungsumfang (140- 420h) setzt dem Absolvieren von Qualifizierungsbausteinen verschiedener Ausbildungsberufe Grenzen. Steht der Berufswunsch oder die Eignung noch nicht fest oder möchte der Jugendliche unterschiedliche Basisqualifikationen nachweisen können, ist das Absolvieren mehrerer(kurzer) Qualifizierungsbausteine zur beruflichen Orientierung jedoch zu empfehlen.

Ist es möglich, mehrere Qualifizierungsbausteine parallel zu absolvieren?

Ja, das kann je nach methodisch-didaktischer Gestaltung der BAV Sinn machen, sollte aber pädagogisch vertretbar sein und die Fähigkeiten der Teilnehmenden beachten.

Wie viele Qualifizierungsbausteine sollten innerhalb einer Maßnahme absolviert werden?

Qualifizierungsbausteine sollen den Jugendlichen in einer BAV fachlich-inhaltlich qualifizieren. Die Anzahl richtet sich nach Dauer und Umfang der BAV sowie den persönlichen Voraussetzungen des Jugendlichen. Es sollte sicher gestellt werden, dass der Jugendliche

möglichst so viele Qualifizierungsbausteine absolvieren kann, wie er benötigt, um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden.

Wie kann ich sicherstellen, dass Qualifizierungsbausteine individuell ableistbar sind?

Qualifizierungsbausteine sollten möglichst so flexibel gestaltbar sein, dass sie an die individuellen Kompetenzen des Jugendlichen angepasst werden können.

Tipp: Spielraum im methodisch-didaktischen Bereich lassen.